

Agrarinvestitionsförderung (AFP)-Punktesystem zur Projektauswahl**Investitionsschwerpunkt: Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1**

			Punkte	
1	<input type="checkbox"/>	Schweinehaltung allgemein	1	
2	<input type="checkbox"/>	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10	
3	<input type="checkbox"/>	Geflügelhaltung	1	
4	<input type="checkbox"/>	Rinder-,Schaf-,Ziegenhaltung allgemein	1	
5	<input type="checkbox"/>	Rinder-,Schaf-,Ziegenhaltung mit Dauergrünland >50 % der LF	3	
6	<input type="checkbox"/>	Rinder-,Schaf-,Ziegenhaltung mit Dauergrünland >50 % der LF und Weidegang	5	
7	<input type="checkbox"/>	Pferdehaltung	1	
8	<input type="checkbox"/>	Modernisierung vorhandener Stallanlagen	10	

Investitionsschwerpunkt: Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2

			Punkte	
9	<input type="checkbox"/>	Schweinehaltung allgemein	7	
10	<input type="checkbox"/>	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10	
11	<input type="checkbox"/>	Geflügelhaltung	7	
12	<input type="checkbox"/>	Rinder-,Schaf-,Ziegenhaltung allgemein	7	
13	<input type="checkbox"/>	Rinder-,Schaf-,Ziegenhaltung mit Dauergrünland >50 % der LF	10	
14	<input type="checkbox"/>	Rindermast mit Weidehaltung	10	
15	<input type="checkbox"/>	Modernisierung vorhandener Stallanlagen	10	

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachbenennungen sind möglich.

			Punkte	
16	<input type="checkbox"/>	Ökolog. Landbau gemäß VO (EU) 2018/848 (ganzer Betrieb)	7	
17	<input type="checkbox"/>	Stallbauersatzinvestition mit Reduzierung der Tierzahl um 20 %	7	
18	<input type="checkbox"/>	Spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutz im Zusammenhang mit geförderten Ställen	3	
19	<input type="checkbox"/>	Stallbauersatzinvestition ohne Ausweitung des Tierbestandes	5	
20	<input type="checkbox"/>	Schweinehaltung Auslauf	5	
21	<input type="checkbox"/>	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3	
22	<input type="checkbox"/>	Geflügelhaltung: Mobile Ställe	3	
23	<input type="checkbox"/>	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	3	
24	<input type="checkbox"/>	Investitionen in die Biosicherheit	3	

Mindestpunktzahl: 3

Hinweise zum Punktesystem zur Projektauswahl

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft; daneben können weitere Bestimmungen bestehen. Insbesondere wird auf die Zweckbindungsfrist hingewiesen. Maßgeblich für alle Bestimmungen ist der Zuwendungsbescheid.

Investitionsschwerpunkt

Investitionsschwerpunkt ist das Teilvorhaben, auf den das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr.1 -15) kann nur ein Kreuz gesetzt werden.

Die Zweckbindungsfrist für die nachfolgend genannten Bedingungen beträgt grundsätzlich 12 Jahre, sofern im Erläuterungstext zu den einzelnen Punkten nicht anders beschrieben!

Besonders Tiergerechte Haltung nach Anlage 1

1	Schweinehaltung allgemein Die Anforderungen an die Mastschweinehaltung der Anlage 1 gelten auch für Absatzferkel.
2	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung Der Schwerpunkt der Investition liegt in der Umstellung der Sauenhaltung im Hinblick auf Deckzentrum und Abferkelbereich
3	Geflügelhaltung (die Anforderungen der Anlage 1 gelten für Jung- und Legehennen)
4	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags zum 15.5. des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr (Schlusszahlung) nachzuweisen und für fünf Jahre (EU-Zweckbindungsfrist ab Jahr der Schlusszahlung) vorzuhalten.
6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10.: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags zum 15.5. des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr (Schlusszahlung) nachzuweisen und für fünf Jahre (EU-Zweckbindungsfrist ab Jahr der Schlusszahlung) vorzuhalten. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der EU-Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
7	Pferdehaltung (keine Pensionspferde)
8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2

9	Schweinehaltung allgemein
10	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
11	Geflügelhaltung
12	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
13	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags zum 15.5. des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr nachzuweisen und für fünf Jahre (EU-Zweckbindungsfrist ab Jahr der Schlusszahlung) vorzuhalten.
14	Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen innerhalb der fünfjährigen EU-Zweckbindungsfrist i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der EU-Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
15	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.	
16	Ökologischer Landbau gemäß VO (EU) 2018/848 Die gesamte Tierhaltung und alle Flächen des Betriebes sind innerhalb der fünfjährigen EU-Zweckbindungsfrist ökologisch zu bewirtschaften. Betriebe, die nur einen Öko-Stall bei konventionellem Ackerbau bewirtschaften, erhalten diese Punkte nicht. Bei Geflügel dürfen pro Gebäude dürfen max. 6.000 Tiere gehalten werden; sofern mehrere Ställe vorhanden sind, müssen diese mind. 150 m auseinanderliegen. Abweichend hiervon gilt der Mindestabstand nicht bei Mobilställen <3.000 Plätzen, oder kleinen Geflügelställen mit max. 1.500 Plätzen. Ökobetriebe werden als solche gewertet, wenn sie sich bei der Öko-Kontrollbehörde (MLLEV) angemeldet haben und eine Öko-Kontrollnummer als Nachweis vorlegen können. Die Öko-Kontrollnummer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden.
17	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung der Tierzahl um 20 %: Der Tierbestand im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der EU-Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Hinweis: nicht kombinierbar mit Nr. 19
18	Spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutz im Zusammenhang mit geförderten Ställen: Es handelt sich hier um Investitionen gemäß Anlage 3 Nr. 1.1-1.6 der Förderrichtlinie: 1. Emissionsminderung in Stallbauten 1.1 Abluftreinigungsanlagen 1.2 Kot-Harn-Trennung 1.3 Verkleinerte Güllekanäle 1.4 Emissionsarme Stallböden 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung 1.6 Güllekühlung
19	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der EU-Zweckbindungsfrist darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden. Hinweis: nicht kombinierbar mit Nr. 17
20	Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslauffläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4 m ² ; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m ² ; bis 110 kg: 1,0 m ² ; über 110 kg: 1,2 m ² ; Sauen 1,9 m ² , Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m ² .
21	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf im gesamten Betrieb keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.
22	Geflügelhaltung - Mobile Ställe: Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren, ebenfalls Begründungen für ein Nicht-Versetzen oder den Stallverbleib (Datum, Dauer, Begründung); für mobile Geflügelställe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung 3 Angebote vorgelegt werden. Eine plausible Begründung auf der Grundlage einer Angebotsauswertung ist erforderlich, wenn sich der Antragsteller nicht für das preisgünstigste Angebot entscheidet.
23	Schweine-/Geflügelhaltung - Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10m ² groß sein und Einsicht in alle Produktionsbereiche bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.
24	Investitionen in die Biosicherheit: Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen der Biosicherheit, wie Wasch- und Desinfektionsanlagen, Anlagen zur Kadaverlagerung und entsprechende Einzäunungen/Tore. Es können nur Investitionen angerechnet werden, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen (u.a. Tiergesundheitsgesetz, Schweinepest-Verordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung, Geflügelpestverordnung) hinausgehen.